

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt (Hundesteuersatzung) vom 03.09.2021 (MüABI. S. 533) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Assistenzhunden, für die ein gültiger Ausweis oder ein gültiges Zertifikat nach der Assistenzhundeverordnung vorliegt und ein\*e Steuerschuldner\*in nach § 2 der Hundesteuersatzung Teil der in dem Zertifikat bzw. Ausweis genannten Mensch-Assistenzhunde-Gemeinschaft ist.“

2. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Hunde, die nach dem 01.01.2024 aus dem Tierheim München übernommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von einem Jahr auf Antrag eine zweijährige Steuerbefreiung ab dem Jahr der Antragstellung gewährt.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.